

Bearbeiterin: Heike Hilkert

Telefon: 0721 608-41739  
Fax: 0721 608-48940  
E-Mail: heike.hilkert@kit.edu  
Web: www.kit.edu

Unser Zeichen: 7810.2  
Datum: 13.02.2025

## Handreichung zur Übertragung der **Prüfungsbefugnis** auf Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT

### A. Bedeutung und Rechtsfolgen

Nach den Studien- und Prüfungsordnungen des KIT sind akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT, denen die Prüfungsbefugnis gemäß § 14 Absatz 2, § 14 b Absatz 1 Nummer 1 KIT-Gesetz i.V.m. § 52 Absatz 1 Satz 6 Halbsatz 2 Landeshochschulgesetz übertragen wurde, zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt.

Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am KIT, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, nehmen Prüfungen **eigenständig und eigenverantwortlich** und nicht unter der fachlichen Verantwortung und Betreuung eines vorgesetzten Hochschullehrers ab. Das bedeutet, vom Festlegen der Prüfungsaufgaben über das Definieren von Bewertungskriterien bis hin zur Bewertung der Leistungen der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten erfolgt die Prüfungsabnahme ausschließlich durch die akademische Mitarbeiterin oder den akademischen Mitarbeiter.

Demzufolge ist die Abnahme von Prüfungen bzw. die Wahrnehmung der Prüfungsbefugnis eine der Aufgaben in Forschung und Lehre („Teilaufgabe“), die selbstständig wahrgenommen wird, da die Bewertung einer Prüfungsleistung nicht „weisungsgebunden“ erfolgen kann. Zur Wahrnehmung als selbstständige Aufgabe wird dabei lediglich die Prüfungsbefugnis übertragen. Für alle anderen Aufgaben in Forschung und Lehre bleibt es bei der Weisungsgebundenheit.

Grundsätzlich gilt, dass Prüfungsleistungen nur von Personen bewertet werden dürfen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

#### Ergänzende Hinweise:

- Die Übertragung der Prüfungsbefugnis (grundsätzliche Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen) und die konkrete Bestellung als Prüfer/in für die einzelne Prüfung sind zwei getrennte Vorgänge. Die **Bestellung als Prüfer/in** erfolgt durch den Prüfungsausschuss bzw. den/die Vorsit-

zend/en des Prüfungsausschusses entsprechend den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnungen. Zuvor muss die Prüfungsbefugnis übertragen werden.

- Für die Mitwirkung an Prüfungen als **Beisitzer/in** oder für **Assistententätigkeiten** zur Unterstützung von Prüfungsberechtigten (z.B. bei der Erstellung von Prüfungsaufgaben, Prüfungsaufsicht etc.) ist keine Prüfungsbefugnis erforderlich.
- Da **Lehrbeauftragte** gemäß § 56 LHG die ihnen durch (vertraglichen) Lehrauftrag übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahrnehmen, ist ebenfalls keine Übertragung der Prüfungsbefugnis erforderlich.
- Nicht tangiert wird durch die Erteilung der Prüfungsbefugnis auch das Mitwirkungsrecht bei **Promotionen oder Habilitationen**. Dieses richtet sich ausschließlich nach der jeweiligen Promotions-/Habilitationsordnung.

## B. Verfahren zur Übertragung der Prüfungsbefugnis

Nach den Vorgaben des LHG kann in begründeten Fällen auf Vorschlag des zuständigen Dekanats vom Präsidium die Prüfungsbefugnis übertragen werden. Das Präsidium hat am 31.07.2017 die Entscheidung zur Übertragung der Prüfungsbefugnis auf den Vizepräsidenten für Lehre und akademische Angelegenheiten delegiert.

1. Die KIT-Dekanin /der KIT-Dekan beantragt mittels Vordruck gemäß Anlage 1 die Übertragung der Prüfungsbefugnis für die/den Akademischen Mitarbeiter/in. Sofern möglich sind Sammelanträge hilfreich. Bitte übersenden Sie den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Vordruck an die DE HAA schriftlich per Hauspost sowie eingescannt per Mail an [sekretariat@haa.kit.edu](mailto:sekretariat@haa.kit.edu).
2. Der Vordruck wird vom zuständigen Präsidiumsmitglied für Lehrangelegenheiten mit Genehmigungsvermerk versehen und direkt an die KIT-Fakultät zurückgesandt.
3. Das Dekanat der KIT-Fakultät fertigt das persönliche Anschreiben zur Übertragung der Prüfungsbefugnis gemäß Anlage 2 an und übersendet dies an die/den Mitarbeiter/in. Eine Kopie hiervon leiten Sie bitte der Abt. Personalservice (PSE) zur Aufnahme in die Personalakte zu.

Nach der Entscheidung durch das Präsidium wird empfohlen, die genehmigten Anträge auf Übertragung der Prüfungsbefugnis an geeigneter Stelle im KIT-Dekanat zu archivieren.

4. Das zuständige Präsidiumsmitglied für Lehrangelegenheiten informiert das Präsidium des KIT einmal pro Semester schriftlich darüber, wem die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.

### Anlagen:

- Anlage 1: Antrag auf Übertragung der Prüfungsbefugnis
- Anlage 2: Schreiben der KIT-Fakultät an den/die Akad. Mitarbeiter/in